

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 7. September 1982,

**mit der festgestellt wird, daß der „Crystal Technology-Lithium Niobate, Optical Parametric Oscillator Crystal“ nicht unter Befreiung von Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden kann**

(82/637/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 608/82<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 der Kommission vom 12. Dezember 1979 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Deutschland hat mit Schreiben an die Kommission vom 25. Februar 1982 die Einleitung des in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 vorgesehenen Verfahrens beantragt, um festzustellen, ob der „Crystal Technology-Lithium Niobate, Optical Parametric Oscillator Crystal“, bestellt am 16. Februar 1979 und bestimmt zur Molekülspektroskopie mit Pikosekunden-Lichtimpulsen wissenschaftlichen Charakter besitzt und wenn ja, ob zur Zeit Geräte von gleichem wissenschaftlichem Wert in der Gemeinschaft hergestellt werden.

Am 15. Juli 1982 ist gemäß Artikel 7 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2784/79 eine aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehende Sachverständigengruppe im Rahmen des Ausschusses für Zollbefreiungen zur Prüfung dieses Falles zusammengetreten.

Diese Prüfung hat ergeben, daß der „Crystal Technology-Lithium Niobate, Optical Parametric Oscillator Crystal“ nicht als Instrument oder Gerät im Sinne des Artikels 3 Absätze 1 und 2 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 anzusehen ist. Es handelt sich vielmehr um ein Halberzeugnis für ein Druckmeßsystem, das somit nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 fällt; die Bedingungen für eine Einfuhr unter Befreiung von den Zöllen sind daher nicht erfüllt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der „Crystal Technology-Lithium Niobate, Optical Parametric Oscillator Crystal“, der Gegenstand des Antrags Deutschlands vom 25. Februar 1982 ist, kann nicht unter Befreiung von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. September 1982

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 4.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 318 vom 13. 12. 1979, S. 32.